OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302235/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 19. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Ing. J J, vertreten durch Dr. K C & Mag. D B, Rechtsanwaltspartnerschaft KG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.12.2018, GZ: BHFRSBBG-2018-435517/10, wegen mehrerer Übertretungen des LSD-BG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis folgende Übertretungen vorgeworfen:

Sehr geehrter Herr Ing. J[redacted]!

Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

I.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der tschechischen Firma G[redacted], [redacted] verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, wie aus dem Strafantrag der Finanzpolizei Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr vom 31.08.2018 hervorgeht, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmer

- *D[redacted] C[redacted], geb. am [redacted] tschechischer Staatsbürger*
- *L[redacted] J[redacted], geb. am [redacted], tschechischer Staatsbürger*
- *J[redacted] M[redacted], geb. am [redacted] tschechische Staatsbürgerin*

zumindest am 28.08.2018 um 10:25 Uhr (Kontrollzeitpunkt durch Organe der Abgabenbehörde – Finanzpolizei) auf der Baustelle des Herrn M[redacted] Alst, mit Montage- und Montagevorbereitungsarbeiten beschäftigt und somit nach Österreich entsendet hat, jedoch zu diesem Zeitpunkt vollständige Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts) für die oa. Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereitgehalten hat und diese den Organen der Abgabenbehörde unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung auch in elektronischer Form nicht zugänglich gemacht hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Z. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idgF.

II.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der tschechischen Firma G[redacted] H[redacted] verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, wie aus dem Strafantrag der Finanzpolizei Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr vom 31.08.2018 hervorgeht, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmer

- *J[redacted], geb. am [redacted], tschechische Staatsbürgerin*
- *D[redacted], geb. am [redacted], tschechischer Staatsbürger*

zumindest am 28.08.2018 um 10:25 Uhr (Kontrollzeitpunkt durch Organe der Abgabenbehörde – Finanzpolizei) auf der Baustelle des Herrn M[redacted] mit Montage- und Montagevorbereitungsarbeiten beschäftigt und somit nach Österreich entsendet hat, jedoch diese Entsendung nicht vor der Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle gemeldet hat. Bis zumindest zum Kontrollzeitpunkt war für die oa. Personen keine ZKO-Meldung erstattet worden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 19 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF.

III.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der tschechischen Firma G[redacted] verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, wie aus dem Strafantrag der Finanzpolizei Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr vom 31.08.2018 hervorgeht, als Arbeitgeberin, welche den Arbeitnehmer

- *L[redacted], geb. am [redacted], tschechischer Staatsbürger*

zumindest am 28.08.2018 um 10:25 Uhr (Kontrollzeitpunkt durch Organe der Abgabenbehörde – Finanzpolizei) auf der Baustelle des Herrn M[redacted] mit Montage- und Montagevorbereitungsarbeiten beschäftigt und somit nach Österreich entsendet hat, jedoch diese Entsendung nicht ordnungsgemäß der Zentralen Koordinationsstelle gemeldet hat. Der oa. Arbeitnehmer scheint zwar in der ZKO3-Meldung vom 24.08.2018 als Ansprechperson gemäß § 23 LSD-BG aus dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer auf, eine Entsendemeldung für ihn (Pkt. 8 bis 12 des entsprechenden Formulares) wurde jedoch nicht getätigt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 19 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF.

IV.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der tschechischen Firma G[redacted] verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, wie aus dem Strafantrag der Finanzpolizei Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr vom 31.08.2018 hervorgeht, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmerin

- *J[redacted], geb. am [redacted], tschechische Staatsbürgerin*

zumindest am 28.08.2018 um 10:25 Uhr (Kontrollzeitpunkt durch Organe der Abgabenbehörde – Finanzpolizei) auf der Baustelle des Herrn M[redacted] mit Montagevorbereitungsarbeiten beschäftigt und somit nach Österreich entsendet hat, jedoch zu diesem Zeitpunkt Unterlagen über die Anmeldung der oa. Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereitgehalten hat und diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung auch in elektronischer Form

nicht zugänglich gemacht hat. Zum Kontrollzeitpunkt war die oa. Person in Österreich nicht zur Sozialversicherung angemeldet und es konnten keine der bereitzuhaltenden Sozialversicherungsunterlagen den Organen der Finanzpolizei vorgelegt bzw. elektronisch zugänglich gemacht werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 21 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF.

V.
Sie haben es als zur Vertretung nach außen Berufener der tschechischen Firma G[redacted] verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, wie aus dem Strafantrag der Finanzpolizei Team 43, für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr vom 31.08.2018 hervorgeht, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmerin

- *J[redacted] geb. am [redacted] tschechische Staatsbürgerin*

zumindest am 28.08.2018 um 10:25 Uhr (Kontrollzeitpunkt durch Organe der Abgabenbehörde – Finanzpolizei) auf der Baustelle des Herrn M[redacted] mit Montagevorbereitungsarbeiten beschäftigt und somit nach Österreich entsendet hat, jedoch der Aufforderung der Finanzpolizei vom 28.08.2018 (ausgehändigt an die Ansprechperson gem. § 23 LSD-BG: Herr L[redacted], die zur Erhebung geforderten Unterlagen (§ 21 und 22 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen sowie Lohnunterlagen) bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages zu übermitteln, hinsichtlich folgender Unterlagen nicht nachgekommen ist: Sozialversicherungsunterlagen und Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag/Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 12 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Z. 1 und 2, 22 und 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
I.			
D[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 28 Z 1 LSD-BG
L[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 28 Z 1 LSD-BG
J[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 28 Z 1 LSD-BG
II.			
J[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG
D[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG
III.			
L[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG
IV.			
J[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG
V.			
J[redacted]	1.000,00 Euro	34 Stunden	§ 27 Abs. 1 LSD-BG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

800,00 **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafen, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

8.800,00 **Euro**

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde wurden umfangreiche Ausführungen gemacht und die Vorwürfe zusammengefasst bestritten. Die Beschwerde wurde vom Rechtsvertreter des Bf per Telefax am 30.1.2019 um 18.22 Uhr (laut Eingangsbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt) bzw allenfalls auch erst um 18.54 Uhr (laut den Uhrzeitangaben auf dem Fax) übermittelt. Eine andere Form der Einbringung erfolgte nicht.

Beim 30.1.2019 handelte es sich um einen Mittwoch, die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Freistadt an diesem Wochentag sind von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat auf ihrer Homepage darauf hingewiesen, dass „…die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtssunden als eingebracht (und eingelangt) gelten…“.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Schreiben vom 7.2.2019 den Verwaltungsakt an das LVwG Oö. übermittelt und in ihrem Vorlageschreiben auf die vermutete Verspätung der Beschwerde hingewiesen. Dieser Umstand wurde den Rechtsvertretern des Bf mit Schreiben vom 23.5.2019 vom LVwG Oö. zur Kenntnis gebracht.

Diese führten dazu zusammengefasst aus, dass eine eindeutige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Gerichtshofes für Menschenrechte bestehe, wonach die Frist in vollem Umfang zu gewähren sei, sodass diese erst am 30.1.2019 um 00.00 Uhr (gemeint wohl: 24.00 Uhr) geendet habe. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt habe ihr Empfangsgerät bereitgehalten und sei daher zum Empfang von Faxnachrichten in der Lage gewesen. Im Internet seien lediglich die Zeiten des Parteienverkehrs festgehalten, nicht aber die Öffnungszeiten der Bezirkshauptmannschaft Freistadt an sich. Es würde zu der absurden Situation kommen, dass nur ein Mal wöchentlich am Nachmittag ein Rechtsmittel eingebracht werden könnte und die Rechtsmittelfristen an allen anderen Tagen bis 12.00 Uhr eingehen müssten, um am selben Tag als eingebracht zu gelten. Es sei bereits aufgrund des „fair trails“ (gemeint wohl: fair trial) im Sinne des Art. 6 MRK und aufgrund des Gleichheitssatzes nicht nachvollziehbar, wenn eine Behörde ihr Faxgerät empfangsbereit einstellt, derartige Anbringen aber ablehnen würde. Das Rechtsmittel sei ordnungsgemäß entgegen genommen worden und es sei nicht nachvollziehbar, warum dieses erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Folgetag eingebracht worden wäre. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt sei am 30.1.2019 auch über 15.30 Uhr hinaus entsprechend besetzt gewesen, weshalb das Rechtsmittel rechtzeitig eingebracht worden sei.

Es sei davon auszugehen, dass dem zuständigen Richter die Rechtsprechung des VfGH bekannt sei, wonach einem Bf die Frist von vier Wochen zur Verfügung stehen müsse und somit bis 0.00 Uhr (gemeint wohl: 24.00 Uhr) des jeweiligen Tages des Fristendes ein Rechtsmittel eingebracht werden könne. Eine andere Rechtsmeinung wäre nicht nachvollziehbar, da dies bedeuten würde, dass ein am 30.1.2019 per Einschreiben zur Post gegebenes Schreiben jedenfalls erst am Nachfolgetag bei der Behörde einlangen könne, aber besser gestellt sei als ein Telefax, welches am selben Tag, nämlich den 30.1.2019 eingebracht wird.

Das LVwG Oö. übersehe auch, dass dem Normadressaten nicht bekannt sein müsse, dass die Bezirkshauptmannschaft Freistadt über eine eigene Homepage verfügt und dort nur die entsprechenden Parteienverkehrszeiten abgebildet sind, welche vier Mal die Woche um 12.00 Uhr enden. Die Kundmachung von Amtsstunden auf einer Homepage sei keine gehörige Kundmachung. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt habe nur die Aufgabe, den Eingang des Rechtsmittels auf seine Rechtzeitigkeit hin zu prüfen und dann an das LVwG Oö. vorzulegen, sodass es abwegig wäre, anzunehmen, dass hier ein Anbringen erst am 31.1.2019 um 07.00 Uhr als eingebracht anzusehen wäre.

Es sei bemerkenswert, dass das LVwG Oö. erst nach vier Monaten diese Ansicht zeige und dem zuständigen Richter dieser Umstand erst nach vier Monaten aufgefallen sei. Der zuständige Richter werde als befangen abgelehnt, da dieser offensichtlich eine Beschwerde abweisen wolle, wobei nicht einmal die Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine derartige Auffassung vertrete.

Die Beschwerde sei insbesondere im Einklang mit der Judikatur des VfGH rechtzeitig, sodass bei einer Abweisung die belangte Behörde mit weiteren Kosten belastet würde. Die Vorgangsweise des zuständigen Richters sei daher unerfindlich.

3. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl den Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 13 Abs.1 AVG können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, bei der Behörde, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs.5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

3.2. Das ggst. Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Bf nachweislich am 2.1.2019 zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Mittwoch, den 30.1.2019. Richtig ist, dass diese Frist gemäß § 33 Abs. 2 AVG mit Ablauf dieses Tages, also um 24.00 Uhr (und nicht wie in der Stellungnahme des Rechtsvertreters offenbar irrtümlich ausgeführt um 00.00 Uhr) endet. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, in welcher Form die Beschwerde einzubringen ist und ob für bestimmte Übermittlungsarten allfällige Sonderregeln gelten.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG sind Beschwerden schriftlich einzubringen, wobei schriftliche Anbringen gemäß § 13 Abs. 2 AVG in jeder technisch möglichen Form, also insbesondere auch per Telefax eingebracht werden können.

§ 13 Abs. 2 AVG bestimmt, dass ua organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs (also auch für die Einbringung mittels Telefax) zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekannt zu machen sind. Dies gilt gemäß § 13 Abs. 5 AVG auch für die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten. § 13 AVG sieht also ausdrücklich Bekanntmachungen der Behörden im Internet vor, weshalb jenen Personen, welche schriftliche Anbringen im elektronischen Weg einbringen, eine Nachschau im Internet der jeweiligen Behörde bereits vom Gesetzgeber zugemutet wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung (siehe zB Beschluss vom 26.2.2015, Ra 2014/22/0092 sowie Erkenntnis vom 23.5.2014, 2012/08/0102) die Rechtsansicht, dass in Fällen, in denen eine Behörde „...eine Kundmachung betreffend organisatorische Beschränkungen im Sinne des § 13 Abs. 2 und 5 AVG des Inhaltes erlassen hat, dass schriftliche Anbringen nur während der Amtsstunden entgegengenommen und Empfangsgeräte nur während der Amtsstunden empfangsbereit gehalten werden und in dieser Kundmachung die Amtsstunden festgelegt hat, eine zulässige Beschränkung der Wirksamkeit der Einbringen von Anbringen außerhalb der Amtssunden vorliegt. Das Postlaufprivileg gemäß § 33 Abs. 3 AVG für Anbringen, die einem Zustelldienst zur Übermittlung übergeben werden, gilt nicht für die elektronische Übermittlung von schriftlichen Anbringen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Behörde am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden die Empfangsgeräte empfangsbereit gehalten hat und die Beschwerde an diesem Tag auch tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist. Dies deshalb, weil die Behörde die mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden tatsächlich in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, hinreichend zum Ausdruck gebracht hat.“

Genau dieser Fall liegt hier vor. Die Behörde hat im Internet ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie ihre Empfangsgeräte zwar empfangsbereit hält, diese aber nur während der Amtssunden betreut. Sie hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, nicht entgegen genommen werden können. Sie hat auch darauf hingewiesen, dass diese Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten. Auch die Amtsstunden an sich sind im Internet eindeutig kundgemacht. Diese Kundmachungen sind auch ohne Schwierigkeiten im Internet auffindbar. Die am letzten Tag der Beschwerdefrist außerhalb der Amtsstunden (und nur per Telefax) eingebrachte Beschwerde ist daher nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes als verspätet anzusehen und daher zurückzuweisen. Daran ändert auch der Hinweis des Bf auf die Judikatur des VfGH und des EGMR – die ohnedies nicht näher belegt wurde – nichts.

Aus dem Umstand, dass sich der zuständige Richter des LVwG Oö. bei dieser Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes orientiert, kann aus seiner Sicht keine Befangenheit abgeleitet werden. Auch der Umstand, dass diese Verspätung erst einige Monate nach Einlangen des Rechtsmittel beim LVwG Oö. zur Zurückweisung der Beschwerde führte, kann keine Befangenheit begründen. Eine Sachentscheidung wäre aufgrund der Verspätung vom 1. Tag an ohnedies nicht zulässig gewesen, weshalb der Bf durch das Verstreichen weniger Monate in keiner Weise schlechter gestellt wurde. Die Frage der Befangenheit ist

auch nicht in einem gesonderten Verfahren zu klären, sondern könnte allenfalls in einem Rechtsmittel gegen diesen Beschluss geltend gemacht werden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristenberechnung bei elektronischer Einbringung am letzten Tag der Frist außerhalb der Amtsstunden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl